

# Verwaltungsvereinbarung

18.06.2013

zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen,  
dieses vertreten durch das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und  
Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen,  
vertreten durch die Geschäftsführung des Landesbetriebes Straßenbau Nordrhein-  
Westfalen,  
diese handelnd durch den Leiter der Regionalniederlassung Vile-Eifel,

- **Straßenbauverwaltung-**

und

der Gemeinde Alfter, diese vertreten durch ihren Bürgermeister und einen vertre-  
tungsberechtigten Beamten,

- **Gemeinde Alfter -**

und

der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim,  
diese vertreten durch die Geschäftsführung

- **WFG Bornheim -**

über

die Herstellung eines Kreisverkehrs im Zuge des Neubaus der L 183n, Ortsumge-  
hung Bornheim-Roisdorf, zum Anschluss des geplanten Gewerbeparks Alfter - Nord.

## **I Allgemeines**

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Vereinbarung**

1. Im Zuge des Neubaus der L 183n, Ortsumgehung Bornheim - Roisdorf, beab-  
sichtigt die Gemeinde Alfter den geplanten Gewerbepark Alfter - Nord mittels  
eines Kreisverkehrsplatzes verkehrsgerecht an die Neubaustrecke der L 183n  
anzuschließen.  
Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Regelung der Baumaßnahme und der  
späteren Unterhaltung des neuen Kreisverkehrsplatzes.
2. An der Baumaßnahme sind die Gemeinde Alfter als Baulastträger der An-  
schlußäste zum Gewerbepark, die Straßenbauverwaltung als Baulastträger  
der L 183n OU Bornheim – Roisdorf sowie die WFG Bornheim als Erschlie-  
ßungsträger des Gewerbeparks beteiligt.  
Die Kostenregelung der Baumaßnahme erfolgt nach § 34, Abs. 2 des Straßen-  
und Wegegesetz NRW, -gleichzeitiger Neubau von mehreren Straßen-.

3. Art und Umfang der Baumaßnahme bestimmen sich nach dem beigefügten Bauentwurf der L 183n sowie den Planunterlagen des Ingenieurbüros BWK (Boos+Kröll Ingenieure) für den Kreisverkehr und die Anschlussäste zum Gewerbepark, die Bestandteil bzw. Grundlage dieser Vereinbarung werden
4. Für den Neubau der L183n wurde ein Planfeststellungsverfahren nach §§ 38 bis 40 StrWG NRW in Verbindung mit §§ 72 bis 78 VwVfG NRW durchgeführt. Der Planfeststellungsbeschluss wurde am 07.07.2008 erlassen. Das Baurecht der Gemeindeverbindungsstraße (Verlängerung Alexander-Bell - Straße) erfolgt im Zuge des Bebauungsplanes Alfter - Nord, 1. Teilabschnitt, der Gemeinde Alfter
5. Gesetzliche Grundlagen dieser Vereinbarung, in der jeweils gültigen Fassung, sind:
  - das Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW)
  - die Straßenkreuzungsverordnung (StrKrVO),
  - die Straßenkreuzungsrichtlinien (StraKR)
  - das Wasserhaushaltsgesetz (WHG),
  - das Landeswassergesetz (LWG) NRW und
  - die sonst für die Straßenbauverwaltung, bzw. die Gemeinde geltenden Vorschriften und Richtlinien.
6. Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Vereinbarung
  - Anlage 1: Übersichtsplan
  - Anlage 2: Lageplan
  - Anlage 3 Kostenberechnung

## **§ 2**

### **Durchführung der Baumaßnahme**

1. Die Planung zum Neubau der L 183n, OU Bornheim-Roisdorf (durchgehende Strecke), einschließlich der erforderlichen Genehmigungsverfahren, Abstimmung mit allen Beteiligten und Behörden erfolgt durch die Straßenbauverwaltung in Abstimmung mit der WFG Bornheim und der Gemeinde Alfter. Die Planung des Kreisverkehrsplatzes und der Anschlussäste zum Gewerbepark einschließlich der Beschilderung und Markierung sowie die Beantragung eventuell erforderlicher Genehmigungen und die Abstimmung mit allen Beteiligten und Behörden erfolgt durch die WFG Bornheim in Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung und der Gemeinde Alfter.  
  
Einzelheiten der Baudurchführung insbesondere im Hinblick auf die bautechnische Ausbildung, die bauzeitliche Verkehrsführung und die Terminierung werden noch gesondert geregelt.
2. Die Aufgaben der Bauaufsichtsbehörde (hoheitliche Bauaufsicht) bzw. als Baugenehmigungsbehörde bleiben bei den jeweiligen Baulastträgern (Straßenbauverwaltung und Gemeinde Alfter).

3. Die Durchführung (Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung, Vertragsabwicklung) zum Neubau des Kreisverkehrsplatzes erfolgt durch die Straßenbauverwaltung in Abstimmung mit der WFG Bornheim und der Gemeinde nach den genehmigten Planungsunterlagen zusammen mit dem Neubau der durchgehenden Strecke der L 183n.
4. Der erforderliche Grunderwerb zur Durchführung der Baumaßnahme (Kreisverkehr) wird im Zuge der L 183n (durchgehende Strecke) und für die Anschlussäste / Kreisfahrbahn zum Gewerbepark durch die WFG Bornheim durchgeführt.
5. Alle die Vergabe betreffenden Einzelheiten wird die Straßenbauverwaltung vor der Vergabe mit der Gemeinde und der WFG Bornheim abstimmen.
6. Um den Kreisverkehr innerhalb der Gesamtbaumaßnahme der L 183n entsprechend der abgestimmten Terminplanung mit durchführen zu können, müssen die technischen Ausschreibungsunterlagen spätestens im September 2013 bei der Straßenbauverwaltung vorliegen.  
Sofern die rechtlichen und planerischen Voraussetzungen zum Bau des Kreisverkehrsplatzes – insbesondere eine Vereinbarung zwischen der Gemeinde Alfter und der Stadt Bornheim nach § 23 GKG NRW sowie ein nach § 33 BauGB planreifer Bebauungsplan für den Teilabschnitt des Gewerbeparks Alfter-Nord - nicht bis zum 31.12.2013 erbracht sind, können die Beteiligten durch eingeschriebenen Brief von dieser Vereinbarung ohne weitere Fristsetzung zurücktreten. Der Bau der L 183n erfolgt dann ohne Kreisverkehrsplatz. Die in dieser Vereinbarung getroffenen Regelungen verlieren damit ihre Wirksamkeit. Ein Ausgleich über die bis zu diesem Zeitpunkt verausgabten Planungskosten erfolgt zwischen den Beteiligten nicht.
7. Die Verkehrssicherungspflicht während der Bauzeit wird von der Straßenbauverwaltung wahrgenommen.
8. Die örtliche Bauüberwachung erfolgt durch die Straßenbauverwaltung.
9. Nach Beendigung der Baumaßnahme werden die Bauleistungen gemeinsam durch die Beteiligten abgenommen.  
Die Straßenbauverwaltung überwacht die Gewährleistungsfristen und macht Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer geltend. Nach Übergabe der Bauteile an die Gemeinde Alfter teilt diese der Straßenbauverwaltung etwa auftretende Mängel unverzüglich mit.
10. Nach Beendigung der Baumaßnahme stellt die Straßenbauverwaltung der WFG Bornheim und der Gemeinde Alfter einen Bestandsplan des umgebauten Knotenpunktes in Form von „PDF-Dateien“ auf CD zur Verfügung.
11. Ansprechpartner der Straßenbauverwaltung für die Maßnahme ist Herr Hermann-Josef Bongard, Tel. 02251 / 796 137 Mobil: 01520 1594285  
[hermann-josef.bongard@strassen.nrw.de](mailto:hermann-josef.bongard@strassen.nrw.de)

## II Kosten der Baumaßnahme

### § 3 Kostenteilung

1. Die Kosten der Maßnahme für den Kreuzungsneubau betragen nach der als Anlage 3 beigefügten Kostenschätzung voraussichtlich ca. 670.000,-€ einschließlich der Umsatzsteuer, jedoch ohne Grunderwerb.
2. Die kreuzungsbedingten Kosten in Höhe von ca. 670.000,-€ einschl. der Grunderwerbskosten sind gemäß § 34, Abs. 2 StrWG NRW zwischen den beteiligten Trägern der Straßenbaulast im Verhältnis der Fahrbahnbreiten wie folgt zu teilen.

Beteiligte Breiten:

L 183n	nördlicher Ast		8,00 m
L 183n	südlicher Ast		8,00 m
westl. Anschlussast	Fahrbahn		6,50 m
	Trennstreifen		0,50 m
	Rad- Gehweg		2,50 m
östl. Anschlussast	Fahrbahn		6,50 m
	Trennstreifen		0,50 m
	Rad- Gehweg		2,50 m
Gesamtbreite			<u>35,00 m</u>

Kostenteilung:

Anteil Straßenbaulastträger L 183n:

$$\frac{2 * 8,00 \text{ m}}{35,00 \text{ m}} \times 100 \% = \underline{45,71 \%}$$

Anteil Straßenbaulastträger Gemeindestraße:

$$\frac{2 * 9,50 \text{ m}}{35,00 \text{ m}} \times 100 \% = \underline{54,29 \%}$$

3. Den 54,29% - Anteil der Gemeinde Alfter als Trägerin der Straßenbaulast für die in den Kreisverkehrsplatz einmündende neue Gemeindestraße trägt gegenüber dem Landesbetrieb NRW die von der Stadt Bornheim bzw. der Gemeinde Alfter beauftragte WFG Bornheim.

Dieser Anteil an den Herstellungskosten der Gesamtmaßnahme wird von der Straßenbauverwaltung (Landesbetrieb Straßenbau NRW) namens und für Rechnung der WFG Bornheim gesondert mit beauftragt unbeschadet der auch für diesen (Teil-)Auftrag geltenden Durchführungsbestimmungen des § 2 die-

ser Verwaltungsvereinbarung. Die Abrechnung der Leistung über den entsprechenden Kostenanteil erfolgt unmittelbar zwischen dem Leistungserbringer und der WFG Bornheim.

4. Die Kostenteilung findet Anwendung auf die tatsächlichen Bau- und Grunderwerbskosten zur Herstellung des Kreisverkehrsplatzes einschließlich aller Nebenarbeiten entspr. dem beigefügten Lageplan, Anlage 2.
5. Die Baukosten außerhalb des Kreuzungsbereiches werden vom jeweiligen Beteiligten getragen, in dessen Baulast sich die Bauteile befinden.
6. Anfallende Umsatzsteuer gehört zur Kostenmasse.

#### **§ 4**

#### **Grunderwerb und Vermessung**

1. Die Kosten des Grunderwerbs für die Maßnahme gem. § 1 einschließlich der Kosten für das Versetzen von Zäunen, die Herstellung von Sockelmauern, die Entschädigung von Straßenanliegern und Drittbeteiligten usw. sowie die Kosten für Beurkundung, Pfandfreigabe und Vermarkung werden wie die Baukosten entspr. § 3 dieser Vereinbarung zwischen den Straßenbauverwaltung und der WFG Bornheim geteilt.
2. Die Grunderwerbskosten die außerhalb des Kreuzungsbereiches liegen, für die jeweils die WFG Bornheim bzw. die Straßenbauverwaltung alleiniger Veranlasser ist, werden vom jeweiligen Beteiligten alleine getragen.
3. Nach Beendigung der Baumaßnahme veranlasst die WFG Bornheim für den Bereich des neuen Kreisverkehrsplatzes auch namens der Straßenbauverwaltung die Straßenschlussvermessung und die Eintragung des Eigentumswechsels im Grundbuch. Die hieraus anfallenden Kosten werden wie die Grunderwerbskosten behandelt.  
Eine evtl. Straßenschlussvermessung im Bereich der Anschlussäste zum Gewerbepark führt die WFG Bornheim - soweit erforderlich - zu ihren Lasten durch.  
Ansprechpartner der Straßenbauverwaltung für die Straßenschlussvermessung ist Herr Gerhard Kinast, Tel. 02251 / 796 142,  
gerhard.kinast@strassen.nrw.de.

#### **§ 5**

#### **Änderungen von Versorgungsleitungen**

1. Vor Baubeginn der Baumaßnahme werden die notwendigen Änderungen oder Sicherungen von Ver- und Entsorgungsleitungen aufgrund der zwischen den Versorgungsunternehmen und der Gemeinde Alfter bzw. der Straßenbauverwaltung bestehenden Sondernutzungs- und Gestattungsverträge von der Straßenbauverwaltung abgestimmt.

2. Die Beteiligten veranlassen die ggfl. notwendigen Änderungen oder Sicherungen von Versorgungsleitungen und sonstigen Leitungen Dritter, sofern sie gegen diese Rechte geltend machen können.
3. Soweit Kosten für die Verlegung bzw. Sicherung von Leitungen nach Ausschöpfung der bestehenden Rechtsverhältnisse getragen werden müssen, gehören diese zu den Baukosten und werden nach § 3 dieser Vereinbarung abgerechnet.
4. Die Benutzung von Straßengrundstücken für Ver- und Entsorgungsleitungen ist, sofern keine Rahmenverträge bestehen, im Einzelfall im Wege der Sondernutzungserlaubnis oder durch Bundesmustervertrag zu regeln.

## **§ 6**

### **Baustelleneinrichtung, -räumung und Verkehrssicherung**

1. Die Kosten der Baustelleneinrichtung, -räumung und Verkehrssicherung sind in den Gesamtkosten nach § 3 enthalten.
2. Die Kosten für die Baustelleneinrichtung und -räumung sowie für die Verkehrssicherung werden im Verhältnis der anteiligen Baukosten zwischen der Straßenbauverwaltung und der WFG Bornheim geteilt

## **§ 7**

### **Verwaltungskosten**

Die Straßenbauverwaltung erhält von der WFG Bornheim für die Durchführung der Baumaßnahme (Bauausführung) 4,76 % Verwaltungskosten auf den von der WFG Bornheim zu tragenden Kostenanteil (nur Netto Baukosten) der kreuzungs- und nicht kreuzungsbedingten Kosten.

## **§ 8**

### **Zahlungspflicht und Abrechnung**

1. Die Straßenbauverwaltung und die WFG Bornheim verpflichten sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kostenanteile zu übernehmen.
2. Die Abrechnung der Kosten der gemeinsam zu finanzierenden Arbeiten obliegt der Straßenbauverwaltung. Die WFG Bornheim leistet hierauf entsprechend dem Baufortschritt auf Anforderung der Straßenbauverwaltung Abschlagszahlungen.
3. Nach Fertigstellung und Abrechnung der Baumaßnahmen wird die Straßenbauverwaltung der WFG Bornheim eine geprüfte Abrechnung über den auf die WFG Bornheim entfallenden Kostenanteil übersenden. Der WFG Bornheim obliegt es, die Gemeinde Alfter hierüber zu informieren.

4. Die WFG Bornheim verpflichtet sich zur rechtzeitigen Zahlung der jeweils fälligen Rechnungsbeträge und Abschlagszahlungen. Die von ihr an die Straßenbauverwaltung zu zahlenden Rechnungsbeträge werden nach Anforderung fällig.
5. Der endgültige Zahlungsausgleich wird unverzüglich nach Übersendung und Prüfung der Schlussrechnung durchgeführt. Bei Meinungsverschiedenheiten darf die Zahlung der unbestrittenen Beträge nicht bis zur Klärung der Streitfragen zurückgestellt werden.
6. Sollten die in dieser Vereinbarung getroffenen Regelungen zur Abrechnung der Maßnahme im Hinblick auf die Behandlung der Mehrwertsteuer einer Prüfung nicht standhalten, verpflichtet sich die WFG Bornheim die evtl. nachträglich anfallenden Kosten der Finanzbehörde bezüglich der Mehrwertsteuer zu übernehmen.
7. Die nach dem Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts im BGB von 30 auf 3 Jahre verkürzte Verjährungsfrist wird unter Beachtung des § 202 BGB auf 10 Jahre ab verkehrsbereiter Fertigstellung der Baumaßnahme (Kreisverkehrsplatz im Zuge der L 183n) verlängert.

### **III Sonstige Regelungen**

#### **§ 9**

#### **Baulast und Unterhaltung**

1. Die Baulast und Unterhaltung an den fertig gestellten Straßenteilen richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie beginnt mit der mängelfreien Abnahme (§ 2 Ziffer 9).
2. In Ergänzung hierzu wird unter Bezug auf § 35, Abs. 4 StrWG NW folgendes vereinbart:
  - die Straßenbauverwaltung unterhält die Teile des Knotenpunktes, die Bestandteil der L 183n sind einschl. des gesamten Kreisverkehrsplatzes, für die sie Baulastträger ist bzw. wird.
  - die Gemeinde Alfter unterhält die Anschlussäste des Gewerbeparks einschl. evtl. Rad- und Gehweg bis zum Außenrand der Kreisverkehrfahrbahn, für die sie Baulastträger ist bzw. wird.
3. Unterhaltungsmehrkosten werden zwischen den Beteiligten nicht vereinbart bzw. erhoben.

#### **§ 10**

#### **Änderungen und Ergänzungen**

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform

**§ 11  
Anzahl der Ausfertigungen**

Die Vereinbarung wird dreifach gefertigt. Die Straßenbauverwaltung, die Gemeinde Alfter und die WFG Bornheim erhalten je eine Ausfertigung.

**§ 12  
Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt an dem Tag in Kraft, an dem die letzte Unterschrift eines Beteiligten erfolgt.

**Für die WFG Bornheim**

Bornheim, den

Die Geschäftsführung

.....

**Für die Straßenbauverwaltung**

Euskirchen, den

Der Leiter der Regionalniederlassung  
Ville-Eifel  
i.A.

.....

(Edgar Klein LtdRegBauDir)

**Für die Gemeinde Alfter**

Alfter, den

Der Bürgermeister

.....

(Dr. Rolf Schumacher)

Der vertretungsberechtigte Beamte

.....